



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.140/3
vom 20. Oktober 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung
‘zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 1990
zur Festlegung der in Artikel 37 § 12 des am 14. Juli 1994
koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und
Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Beteiligung in
den psychiatrischen Pflegeheimen’

Am 20. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 1990 zur Festlegung der in Artikel 37 § 12 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Beteiligung in den psychiatrischen Pflegeheimen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 11. Oktober 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. Oktober 2016 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Betrag der Beteiligung für gewisse Gesundheitsleistungen zugunsten bestimmter Personen, die in psychiatrische Pflegeheimen aufgenommen werden, zu erhöhen. Diese Beträge werden immer noch vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung bezahlt, aber ihre Kosten kommen nach der sechsten Staatsreform zu Lasten der Gemeinschaften, die für die psychiatrischen Pflegeheime, einschließlich deren Finanzierung, völlig zuständig geworden sind. Der Erhöhung des Beteiligungsbetrags liegt ein soziales Abkommen bezüglich der föderalen Gesundheitspflegesektoren zugrunde, in dem die Tabelle 1.35 durch einen kollektiven Arbeitsvertrag jedem Pflegepersonalmitglied mit der Qualifizierung eines Pflegehelfers gewährt wurde¹.

Zu diesem Zweck werden die Beträge der Beteiligung in Artikel 1 §§ 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der in Artikel 37 §12 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Beteiligung in den psychiatrischen Pflegeheimen‘ ein erstes Mal für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 30. Juni 2016 und ein zweites Mal ab dem 1. Juli 2016 geändert. Die Beträge für den ersten Zeitraum sind wesentlich höher als diejenigen für den zweiten Zeitraum, weil ein Aufholprozeß für die Jahre 2014 und 2015 erforderlich war.

2. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 37 § 12 Absatz 1 erster Satz des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ‚über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung‘ (nachstehend: koordiniertes Gesetz vom 14. Juli 1994). Durch diese Bestimmung wird der Minister für Soziales (man lese: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft)² insbesondere ermächtigt, auf Vorschlag des Versicherungsausschusses die Beteiligung für die in Artikel 34 Nrn. 11, 12 und 13 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 erwähnten Leistungen festzulegen.

FORMVORSCHRIFTEN

3. In der als Rechtsgrundlage dienenden Bestimmung wird vorgeschrieben, dass die Beteiligung ‚auf Vorschlag des Versicherungsausschusses‘ festgelegt wird. Gemäß Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ ist dieser Vorschlag des Versicherungsausschusses auch nach der Befugnisübertragung an die Gemeinschaften erforderlich, solange die Deutschsprachige Gemeinschaft diese als Rechtsgrundlage dienende Bestimmung nicht abgeändert oder aufgehoben hat (um gegebenenfalls ein eigenes Verfahren mit eigenen Organen vorzusehen). Folglich bitte man den Versicherungsausschuss um einen solchen Vorschlag.

¹ Kollektiver Arbeitsvertrag vom 7. November 2013 über die Harmonisierung der Sätze der Tabellen der Pflegehelfer (<http://www.werk.belgie.be/CAO/330/330-2013-010963.pdf>).

² Siehe Artikel 52 § 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge dieses Vorschlags noch abgeändert werden, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Die Präambel ist um einen Hinweis auf den noch einzuholenden Vorschlag des Versicherungsausschusses zu ergänzen.

Artikel 3

5. Da auch an Artikel 2 rückwirkende Kraft verliehen wird, sollte in Artikel 3 des Entwurfs „tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft“ statt „tritt am 1. Juli 2016 in Kraft“ geschrieben werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier